

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00021 vom 29. März 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00021

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00021 du 29 mars 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00021 del 29 marzo 2017

Regeste

Kündigung | [Einsatz als Vikar, Kündigung] Der Beschwerdeführer trat seinen Vikariatseinsatz nicht an. Aus dem Verhalten der Schulleiterin am 29. März 2017 kann er keinen Anspruch auf Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung ableiten. Dies deshalb, weil sowohl eine Kündigung mit Dreitagesfrist nach § 26 Abs. 2 LPG als auch eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen (§ 22 PG) möglich gewesen wäre, zumal der Beschwerdeführer am 29. März 2017 nicht in der Lage war, das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und den Berufsauftrag einer Lehrperson zu erfüllen (zum Ganzen E. 3). Indem das vorliegende Urteil rund zwei Monate nach Beschwerdeerhebung ergeht, wird dem Antrag des Beschwerdeführers auf beförderliche Behandlung der Sache entsprochen. Es kann demnach davon abgesehen werden, die lange Dauer des bisherigen Verfahrens mit (weiteren) Rechtsfolgen zu verknüpfen (zum Ganzen E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer im Weiteren behauptet, eine Anhörung gemäss § 26 Abs. 2 LPG habe nicht stattgefunden und der Beschwerdegegner habe dadurch sein rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt, dringt er damit nicht durch. Denn wie bereits erwähnt, erklärte der Beschwerdeführer seinen Einsatz gegenüber dem Beschwerdegegner für beendet. Es ist deshalb fraglich, ob dieser gehalten war, den Beschwerdeführer (nachträglich) anzuhören. Des Weiteren geht in diesem Zusammenhang aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. Oktober 2018 (VB.2018.00349, E. 5.2.4 Abs. 2 [nicht publiziert]) Folgendes hervor: Am 10. April 2017 habe die "Sektorleiterin Vikariate" des Beschwerdegegners den Beschwerdeführer mit den Schilderungen bzw. Wahrnehmungen der Schulverwaltung B konfrontiert und ihm mitgeteilt, dass sie mit ihm über das weitere Vorgehen sprechen wolle. Am Folgetag habe der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner darauf das Doppel eines an die Schulpflege der Gemeinde B gerichteten Schreibens eingereicht und erklärt, dass sich die Angelegenheit hiermit wohl von selbst erledigt habe. Sollte dem nicht so sein und der Beschwerdegegner auf einem persönlichen Gespräch beharren, erwarte er die Übernahme der Anfahrtskosten sowie eine Zeitentschädigung. Demnach hat der Beschwerdeführer auf eine mündliche Anhörung verzichtet und stattdessen schriftlich Stellung bezogen; mithin wären die Vorgaben von § 26 Abs. 2 LPG selbst dann als erfüllt zu betrachten, wenn eine Kündigung ausgesprochen worden wäre. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers ist nicht ersichtlich.

E. 5.1

Sodann rügt der Beschwerdeführer eine überlange Verfahrensdauer und damit eine Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 29 Abs. 1 BV (vgl. dazu statt vieler BGE 144 II 486 E. 3.2) , da der Beschwerdegegner auf seine Anfrage vom 13. April 2017 während mehr als zwei Jahren nicht reagiert habe. Danach sei das Verfahren auch bei der Vorinstanz über ein Jahr lang hängig gewesen. Der Beschwerdeführer beantragt in diesem Zusammenhang eine beförderliche Behandlung der Sache.

E. 5.2

Diesbezüglich ist auf die besonderen Umstände des vorliegenden Falls sowie das Verhalten der involvierten Parteien einzugehen: Der Beschwerdeführer hatte sich im Nachgang zum Vikariat in der Schulgemeinde B in verschiedenen Verfahren mehrfach gegen Anordnungen des Volksschulamts zur Wehr gesetzt. Zunächst verfügte der Beschwerdegegner am 24. April 2017 eine "Vikariatsperre" gegen den Beschwerdeführer, welche in der Folge vom Verwaltungsgericht sowie vom Bundesgericht als rechtmässig beurteilt worden war (VGr, 3. Oktober 2018, VB.2018.00349 [nicht publiziert]; BGr, 5. Juli 2019, 8C_763/2018). Aufgrund der Missachtung der Vikariatsperre verfügte der Beschwerdegegner am 12. Dezember 2019 unter anderem, dass dem Beschwerdeführer die Annahme von Vikariaten an der Zürcher Volksschule bis auf Weiteres und unter Androhung der Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) untersagt sei. Auch die dagegen erhobenen Rechtsmittel blieben (im Wesentlichen) erfolglos (vgl. VGr, 23. Juli 2020, VB.2020.00170; BGr, 21. Januar 2021, 8C_512/2020). Im Rahmen der vorgenannten Verfahren ging der Beschwerdeführer jeweils auch auf seinen Einsatz in der Gemeinde B ein (vgl. VGr, 3. Oktober 2018, VB.2018.00349, E. 5.2.4 [nicht publiziert] – 23. Juli 2020, VB.2020.00170, E. 2). Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, dass der Beschwerdegegner nicht früher auf das Schreiben vom 13. April 2017 reagierte bzw. die Vikariatsabordnung vom 3. April 2017 erst bestätigte und begründete, als er vom Beschwerdeführer (erneut) dazu aufgefordert worden war. Letzterer muss sich seinerseits vorhalten lassen, dass er während über zwei Jahren nicht an den Beschwerdegegner gelangte, um sich über den Verfahrensstand zu informieren bzw. um diesen aufzufordern, die verlangte Verfügung zu erlassen (vgl. BGE 130 I 312 [= Pra. 95/2006 Nr. 37] E. 5.2 mit Hinweis). Als er dies schliesslich tat, erging die Ausgangsverfügung innert rund eines Monats. Mit Blick auf die gesamten Umstände des Falls kann dem Beschwerdegegner demnach keine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorgeworfen werden.

E. 5.3

Das Verfahren vor der Bildungsdirektion dauerte rund 13 Monate. Diese Verfahrensdauer muss als zu lang qualifiziert werden, zumal der Beschwerdeführer sich bereits am 11. März 2020 und damit rund fünf Monate nach Rekurerhebung an die Vorinstanz gewandt und die umgehende Zustellung des Entscheids verlangt hatte . Die hohe Geschäftslast im Rechtsdienst des Generalsekretariats vermag eine gewisse Verzögerung des Rekursverfahrens zu erklären; die Dauer von über einem Jahr kann damit – insbesondere in Anbetracht des Umfangs der Eingaben der Parteien und der (beschränkten) Komplexität des Falls – jedoch nicht (mehr) gerechtfertigt werden (vgl. BGE 138 II 513 E. 6.4, 135 I 265 E. 4.4 ; § 27c VRG; Alain Griffel, in: ders. [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 27c N. 10 ff.).

E. 5.4

Indem das vorliegende Urteil rund zwei Monate nach Beschwerdeerhebung ergeht, wird dem Antrag des Beschwerdeführers auf beförderliche Behandlung der Sache entsprochen. Es kann demnach davon abgesehen werden, die lange Dauer des bisherigen Verfahrens mit (weiteren) Rechtsfolgen zu verknüpfen (vgl. dazu Griffel, § 27c N. 19 ff.).

E. 6

Schliesslich gehen die Vorbringen des Beschwerdeführers unter dem Titel "[f]aires Verfahren, strafbares Handeln" an der Sache vorbei. Inwiefern die Schulleitung der Gemeinde B durch ihr Verhalten "den Straftatbestand der arglistigen Täuschung" erfüllt und damit gleichzeitig gegen die Bundesverfassung und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) verstossen haben soll, ist nicht nachvollziehbar. Ohnehin ist den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK Genüge getan, indem sich der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht gegen die Verfügung des Beschwerdegegners zur Wehr setzen konnte (vgl. BGE 129 I 207 E. 4 f.).

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.2

Gemäss § 65a Abs. 3 Satz 1 VRG werden in personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- keine Gerichtskosten auferlegt. Dieser Streitwert wird vorliegend nicht erreicht, weshalb die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

E. 7.3

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer kein Anspruch auf die beantragte Umtriebsentschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist als Rechtsmittel auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.